

## **REISEBEDINGUNGEN DER PLÄRRER REISEN (PLR) GMBH**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen die § 651 a ff. BGB und regeln die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und PLR. Da die Reisebedingungen Bestandteil des Reisevertrages werden, raten wir jedem Kunden diese vor Vertragsschluss gründlich durchzulesen. Abweichungen in der jeweiligen Reiseausschreibung und den besonderen Kataloghinweisen haben Vorrang.

### **1. Abschluss des Vertrages**

Mit der Anmeldung bietet der Kunde PLR den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen einsteht, sofern er eine eigene gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch PLR zustande. Die Annahme erfolgt in der Regel dadurch, dass der Reisegast – direkt oder durch das vermittelnde Reisebüro die schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung erhält. Das Reisebüro tritt nur als Vermittler auf. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von PLR vor, an das sie für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist PLR die Annahme erklärt, was auch durch das Bezahlen der Rechnung erfolgen kann.

### **2. Bezahlung**

a) Mit Vertragsschluss und Aushändigung eines Sicherungsscheins nach § 651 k Abs. 3 BGB wird eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reiseantritt fällig. Das Entgelt für Versicherungen ist ab Vertragsschluss fällig und wird nicht auf die Anzahlung angerechnet. Zahlt der Kunde nicht fristgemäß und erfolgt auch nach Fristsetzung nicht innerhalb der Frist die Zahlung, so kann PLR den Vertrag ohne weitere Aufforderung kündigen und die unter 5. a aufgeführten Stornokosten verlangen, es sei denn, der Kunde hat

seinerseits ein Leistungsverweigerungsrecht, insbesondere aus einem bereits vor Reiseantritt vorliegenden Reisemangel.

b) Bei kurzfristigen Buchungen besteht die Möglichkeit, die Reiseunterlagen am Flughafen zu hinterlegen. PLR berechnet in diesem Fall eine Hinterlegungsgebühr von € 5. –pro Ticket. Bei Bezahlung der Unterlagen am Flughafen fällt ein Zuschlag von € 12. – pro Buchung an. Erfolgt keine Zahlung oder wird kein geeigneter Zahlungsnachweis geliefert, besteht seitens des Reisetnehmers kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung. In diesem Fall gilt die Kostenregelung gemäß Ziffer 5 a.

### **3. Leistungen**

a) Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für PLR bindend. PLR behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Kunde vor Buchung informiert wird.

b) Bei Zubucher-/Campingflügen sind nicht eingeschlossen: Transfer, Reiseleitung, Zelt bzw. Bettwäsche, Benutzung sanitärer Einrichtungen.

c) Zubucherflüge dienen nur zur Erstellung einer Pauschalreise. Das Reisebüro ist Veranstalter und stellt Unterkunftsgutscheine in doppelter Ausführung aus.

d) Der erste und letzte Tag der gebuchte Reise dienen in erster Linie der Erbringung der Beförderungsleistung durch PLR.

### **4. Leistungs- und Preisänderungen**

a) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages (z. B. Flugzeitänderungen, Änderungen des Programmablaufs), die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von PLR nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

b) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

c) PLR ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird sie dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

d) PLR behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann PLR den Reisepreis nach Maßgabe der folgenden Berechnung erhöhen:

aa) Bei einer auf dem Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Veranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

bb) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann PLR vom Reisenden verlangen.

e) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber PLR erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

f) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Veranstalter verteuert hat.

g) Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisettermin mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung

führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für PLR nicht vorhersehbar waren.

h) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat PLR den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn PLR in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Die in diesem Absatz genannten, wechselseitigen Rechte und Pflichten gelten auch im Falle einer zulässigen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von PLR über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

## **5. Rücktritt durch den Kunden**

a) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei PLR. Die Rücktrittserklärung sollte im Interesse des Kunden und aus Beweisgründen schriftlich erfolgen. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückgetreten zu sein, die Reise nicht an, so wird PLR Ersatz für die Aufwendungen verlangen. Gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen werden dabei berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund kann PLR den Ersatzanspruch wie folgt pauschalisieren:

Pauschalreisen:

(pro Person)

Bis 30 Tage vor Abreise 20 % vom Reisepreis

bis 22. Tag vor Abreise 30 % vom Reisepreis

bis 15. Tag vor Abreise 40 % vom Reisepreis

bis 7. Tag vor Abreise 55 % vom Reisepreis

ab 6. bis 2 Tag vor Abreise 65 % vom Reisepreis

am Tag der Abreise oder bei Nichterscheinen 95 % vom Reisepreis

Zubucher- / Campingflüge:  
(pro Person)

bis 30. Tag vor Abreise 25 % vom Flugpreis  
bis 22. Tag vor Abreise 35 % vom Flugpreis  
bis 15. Tag vor Abreise 50 % vom Flugpreis  
bis 7. Tag vor Abreise 75 % vom Flugpreis  
ab 6. Tag vor Abreise 95 % vom Flugpreis

In allen Fällen bleibt dem Kunden der Nachweis unbenommen, dass ein Schaden in dieser Höhe nicht tatsächlich entstanden ist, oder wesentlich niedriger ist.

b) Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes, des Reiseantritts, der Unterkunft oder Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung) erhält PLR bis zum 30. Tag vor Reisebeginn eine Gebühr von € 30,00 pro Reisenden. Umbuchungen des Kunden, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen, können, sofern dies überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag nach den Bedingungen der Ziffer 5. a. und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungen, die nur geringe Kosten verursachen.

c) Richtet sich die Höhe des Pauschalreisepreises nach der Belegungszahl bei der Unterbringung, (DZ, App., Bung., usw.) und tritt einer der mit angemeldeten Reiseteilnehmer vom Vertrag zurück, berechnet sich der Reisepreis für die verbleibenden Teilnehmer entsprechend der reduzierten Teilnehmerzahl, jedoch nur insoweit, als der Rücktritt nicht schon bereits durch die Regelung in Nr. 5 a. berücksichtigt wurde.

d) Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. PLR kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seine Teilnahme gesetzliche Vorschriften, behördliche Anforderungen oder andere schwerwiegende Gründe, insbesondere Sicherheitsbedenken entgegenstehen. Um das Widerspruchsrecht wirksam ausüben zu können, muss PLR die Möglichkeit zur Überprüfung des neuen

Reiseteilnehmers haben. Aus diesem Grunde sollten die Daten des Eintretenden mindestens drei Tage vor der Erbringung der ersten Reiseleistung erfolgen. Tritt eine Ersatzperson an die Stelle des ursprünglich angemeldeten Teilnehmers in den Reisevertrag ein, so ist PLR berechtigt, für die durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Kosten € 30,00 zu verlagen. Dem Reisenden bleibt der Nachweis unbenommen, dass ein Schaden in dieser Höhe nicht tatsächlich entstanden ist, oder wesentlich niedriger ist. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende PLR als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

Bearbeitungsgebühren, Rücktritts- und Verbuchungsentgelte sind sofort fällig.

e) Im Falle eines Rücktritts kann der Veranstalter vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen.

## **6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge von vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung. PLR wird sich allerdings bemühen von den Leistungsträgern, soweit es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder einer Erstattung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen entgegenstehen, eine Erstattung der ersparten Aufwendungen zu erlangen.

## **7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter**

a) PLR kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch PLR vom Reisenden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich jemand in starkem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt PLR, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgeberachten Beträge.

Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

- b) PLR kann bis vier Wochen vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten
- aa) bei Nichterreichen einer im Katalog und in der Reisebestätigung angegebenen Mindestteilnehmerzahl. PLR informiert sie selbstverständlich, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. Der gezahlte Reisepreis wird umgehend zurückerstattet.
- bb) Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für PLR deshalb nicht zumutbar ist, weil ihm im Falle der Durchführung entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würden. Ein Rücktrittsrecht von PLR besteht jedoch nicht, wenn sie die dazuführenden Umstände zu vertreten hat (z. B. Fehlkalkulation) oder wenn sie diese Umstände nicht nachweisen kann. Eine Rücktrittserklärung wird dem Reisenden unverzüglich zugeleitet.
- cc) Im Falle des Rücktritts von PLR nach b. ist der Reisende berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn PLR in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung von PLR dieser gegenüber geltend zu machen. Sofern der Reisende von seinem Recht auf Teilnahme an einer gleichwertigen Reise keinen Gebrauch macht, erhält er den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

### **8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände**

Wird die Reise infolge höherer Gewalt (z. B. durch Krieg, innere Unruhen oder Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl PLR als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann PLR für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. PLR ist weiterhin verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die

Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen, im übrigen fallen Mehrkosten dem Reisenden zu Last.

### **9. Haftung des Reiseveranstalters**

- a) PLR haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen und die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Leistungsbeschreibungen angegebenen Reisedienstleistungen, sofern PLR nicht gemäß Ziffer 4. vor Vertragsschluss einer Änderung der Leistungsbeschreibungen erklärt hat. PLR haftet jedoch nicht für Angaben in Hotel-, Orts- oder Schiffsprospekten.
- b) Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt PLR insoweit Fremdleistungen, sofern sie in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweisen. Sie haftet daher nicht selbst für die Erbringung der Beförderungsleistung. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach dem Beförderungsbedingungen der Unternehmen, auf die der Reisende ausführlich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

### **10. Gewährleistung**

Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Reisende innerhalb angemessener Zeit Abhilfe verlangen. PLR kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. PLR kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Im Falle des Auftretens von Leistungsstörungen ist der Kunde verpflichtet, den Mangel unverzüglich bei der örtlichen Vertretung von PLR anzuzeigen, um Gelegenheit zur sofortigen Abhilfe zu geben. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass Reiseleiter nicht berechtigt sind, Ansprüche des Kunden anzuerkennen. Diese Mängelanzeige kann auch direkt bei PLR in Deutschland erfolgen. Dies wird vor allem in den Fällen

dringend empfohlen, in denen die Reiseleitung vor Ort, gleich aus welchem Grund (Unfall, Krankheit etc.) einmal nicht zu erreichen ist. Unterlässt der Kunde die Rüge des Mangels schuldhaft, ist er von Minderungs- und vertraglichen Schadensersatzansprüchen deswegen ausgeschlossen. Für die Dauer einer nicht vertragsmäßigen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

### **11. Beschränkung der Haftung**

a) Die vertragliche Haftung von PLR für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Veranstalter herbeigeführt worden ist. Die Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch dann, wenn PLR für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens seines Leistungsträgers verantwortlich ist.

b) Für alle gegen PLR gerichtete Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet PLR bei Sachschäden bis € 4.100,00. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Darüber hinausgehende Ansprüche des Reisenden im Zusammenhang mit dem Reisegepäck nach dem Montrealer Abkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

c) PLR haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Mietwagen, Ausflugsfahrten, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Die Beteiligung an Sport- und anderen Ferienaktivitäten muss der Kunde selbst verantworten. Sportanlagegeräte und Fahrzeuge sollten vor Inanspruchnahme überprüft werden. Für Unfälle, die bei Sportveranstaltungen und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet PLR nur, wenn sie ein Verschulden trifft. PLR

empfiehlt insofern den Abschluss einer Unfallversicherung.

d) Ein Schadensersatzanspruch gegen PLR ist insoweit beschränkt, oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

e) Kommt PLR die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Übereinkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für den Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern PLR in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet sie nach den für diese geltenden Bestimmungen.

f) Kommt PLR bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes. Für die Beförderung mit Fährschiffen gelten die Bedingungen der jeweiligen Fährschiff-Reederei, sofern die Beförderung nicht Teil des Leistungspaketes des Veranstalters ist. In diesem Fall sind die ausführlichen Reisebedingungen des Veranstalters vorrangig maßgebend.

### **12. Anmeldung und Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung**

a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber PLR, Flughafenstraße 100, 90411 Nürnberg, geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur noch dann geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Ansprüche nach dem § 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung

beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag nach enden sollte.

b) Ihr Reisebüro tritt nur als Vermittler beim Abschluss des Reisevertrages auf. Es ist nicht befugt, nach Reiseende die Anmeldung von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen durch Reisende entgegenzunehmen.

### **13. Abtretungsverbot**

Die Abtretung von Ansprüchen eines Reiseteilnehmers an Dritte, auch Ehegatten oder Verwandte ist ausgeschlossen. Unzulässig ist auch die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen eines Reiseteilnehmers durch Dritte im eigenen Namen.

### **14. Pass, Visa, Devisen, Gesundheitsvorschriften**

a) PLR informiert den Kunden in ihren Prospekten und Katalogen über die Pass- und Visumserfordernisse sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind.

b) PLR steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

c) PLR haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde PLR mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass PLR die Verzögerung zu vertreten hat.

d) Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von PLR bedingt sind.

e) Entnehmen Sie bitte dem Katalog und erkundigen Sie sich bei Ihrem Reiseberater, ob für Ihre Reise ein Reisepass erforderlich ist oder der Personalausweis genügt, und achten Sie bitte darauf, dass Ihr Reisepass oder Ihr Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzt. Kinder können im Pass der mitreisenden Eltern eingetragen werden. Für manche

Länder benötigen Sie einen eigenen Kinderpass.

### **15. Flugplan**

Reisende die Zubucher-/Campingflüge gebucht haben, sind verpflichtet, sich den Rückflug frühestens 72 Stunden und spätestens 48 vor Abflug bei der angegebenen Agentur in der jeweiligen Stadt (Istanbul, Izmir, Antalya, Hurghada, Sharm El Sheikh) telefonisch bestätigen zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift, unerheblich aus welchem Grund, besteht kein Anspruch auf Rücktransport.

### **16. Besondere Hinweise**

a) Die im Prospekt angegebene Reisezeiten müssen nicht mit etwaigen Saisonzeiten in den Zielgebieten übereinstimmen.

b) Im Reisepreis ist keine Reiserücktrittskostenversicherung enthalten. Zum Schutz des Kunden vor finanziellen Risiken wird der Abschluss einer solchen dringend empfohlen.

c) Die Beförderung von Haustieren ist grundsätzlich nicht möglich.

d) Alle Angaben im Prospekt von PLR entsprechen dem Stand bei Drucklegung (siehe Prospekt). Mit der Veröffentlichung neuer Ausschreibungen (Prospekte etc.) oder Preislisten, verlieren alle früheren entsprechenden Veröffentlichungen über gleichlautende Angebote und Termine ihre Gültigkeit.

e) Dreibettzimmer sind in der Regel Doppelzimmer mit Zustellbett.

### **17. Unwirksamkeit einzelne Bestimmungen**

Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder dieser AGB hat nicht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit des gesamten Reisevertrages

### **18. Veranstalter**

Gerichtsstand für alle Vollkaufleute, für Personen die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen die nach Abschluss des Vertrages ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passivprozesse, ist der Sitz des Reiseveranstalters.



Dies gilt dann nicht, wenn sich aufgrund von internationalen Übereinkommen eine andere Zuständigkeit ergibt.

Diese Reisebedingungen und Hinweise gelten für den Reiseveranstalter:

Plärrer Reisen GmbH  
Flughafenstr. 100  
90411 Nürnberg

Stand 26.09.2005